

Software-Lizenzvertrag

(Stand Dezember 2011)

1. Gegenstand dieses Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist das in der jeweiligen Auftragsbestätigung / Lizenz- bzw. Pflegevertrag bezeichneten Lizenzmaterials für den in der jeweiligen Auftragsbestätigung/Lizenz- bzw. Pflegevertrag genannten Lizenzumfang. Alle Leistungen sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung/Lizenz- bzw. Pflegevertrag abschließend genannt. Lizenzmaterialien im Sinne dieses Vertrages sind die auf beliebigen Datenträgern aufgezeichneten Computerprogramme, Datenverarbeitungsprogramme und/oder Zusatzmodule sowie Datenbestände in maschinenlesbarer Form einschließlich der Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitung, sowie sonstiges schriftlich oder sonst wie aufgezeichnetes Material der subkom GmbH – nachfolgend auch Gesellschaft genannt - und werden im Folgenden auch als "Software" bezeichnet. Die Programme entsprechen den Beschreibungen der Programmspezifikation; eine darüber hinausgehende Funktionalität ist nicht geschuldet. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung und Annahme des Lizenzmaterials durch den Kunden oder durch Unterzeichnung eines Lizenz- oder Pflegevertrages durch den Kunden und der Gesellschaft zustande.

2. Umfang der Benutzung

Der Anbieter gewährt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages das einfache nicht ausschließliche Recht, die Software zu nutzen, die auf einem einzelnen Computer (Einzelplatzversion) oder in einem Netzwerk auf maximal der in der Anlage genannten Anzahl von Arbeitsplätzen (Netzwerkversion) installiert ist. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, vom Anbieter jederzeit zu den jeweils aktuellen Konditionen das Recht für den Einsatz der Software auf weiteren Arbeitsplätzen zu erwerben. Eine Übertragung des Nutzungsrechts ist dem Kunden nicht ohne Zustimmung des Anbieters erlaubt. Im Einzelfall wird der Anbieter eine vorherige Anfrage des Kunden auf Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts prüfen. Verschenkung, Vermietung, Verleih oder Verkauf der Software sind ausdrücklich untersagt. Der Anbieter behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor. Der Kunde erkennt außerdem an, dass die gelieferte Software sowie das zugehörige Schriftmaterial geistiges Eigentum und Betriebsgeheimnis des Anbieters ist. Der Quellcode (Source Code) wird dem Kunden nicht zur Einsicht überlassen.

3. Besondere Beschränkungen

Dem Kunden ist untersagt

- die Software oder das zugehörige Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen
- die Software im ganzen oder in Teilen abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren. Der Kunde ist jedoch im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial mit andern Programmen zu verbinden.

Der Kunde hat die Software, das schriftliche Material sowie angefertigte Sicherungskopien in angemessener Weise gegen missbräuchliche Nutzung und unbefugten Zugang zu sichern. Es ist ausdrücklich verboten, die Software oder das schriftliche Material

ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden und der subkom GmbH sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzprogramms für den Kunden bei ihm aufhalten. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

4. Vervielfältigung

Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Dem Kunden ist das Anfertigen einer Reservekopie nur zu Datensicherungszwecken erlaubt. Ein in der Software vorhandener Urhebervermerk, sowie in ihr aufgenommene Lizenzschlüssel dürfen nicht entfernt werden. Handbücher dürfen nicht vervielfältigt werden.

5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Verfügbarmachung des Lizenzmaterials im Umfang der Auftragsbestätigung/Lizenz- oder Pflegevertrag. Die Lieferung kann auch elektronisch zum Beispiel durch Bereitstellung des Lizenzmaterials auf einem Server und/oder Übermittlung der zum Download erforderlichen Informationen an den Kunden erfolgen. Eine etwaige Installation führt die Gesellschaft nur nach Maßgabe einer gesondert beauftragten und kostenpflichtigen Dienstleistung durch. Die Gesellschaft übernimmt keine über der in Ziffer 6 und 7 aufgeführten hinausgehende Gewährleistungen ab.

6. Zahlungsmodalitäten und Vergütung

Die Vergütung besteht aus einer einmaligen Lizenzgebühr und wird mit Lieferung des Lizenzmaterials als Gegenleistung für die zeitlich unbeschränkte Einräumung des Nutzungsrechtes zur Zahlung fällig. Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zurzeit der Leistung gültigen Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

7. Dauer des Vertrages und Abnahme der Software

Dieser Vertrag ist gültig ab dem Zeitpunkt, an dem die Annahmeerklärung oder unterzeichnete Lizenz- oder Pflegevertrag bei der subkom GmbH eingeht, hilfsweise spätestens sobald die Software dem Kunden übergeben wurde. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Verletzt der Kunde schwerwiegend das vereinbarten Nutzungsrechts oder Schutzrechte des Anbieters und Rechtsinhabers, kann der Anbieter das Nutzungsrecht des Kunden an der betroffenen Software außerordentlich auch aus anderen wichtigen Gründen kündigen. Auch der Kunde ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In beiden Fällen ist der Kunde verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Software einschließlich der Dokumentation zurückzugeben und alle Kopien zu löschen oder an den Anbieter zurückzugeben. Auf Verlangen des Anbieters gibt der Kunde über die Löschung eine Erklärung ab. Eine Rückerstattung der Lizenzgebühr oder eines Teiles davon erfolgt nicht. Die Abnahme der Software durch den Kunden gilt als erfolgt, wenn dem Anbieter nicht innerhalb von einem Monat

nach Überlassung Gegenteiliges schriftlich durch den Kunden mitgeteilt wird.

8. Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Anbieter aufgrund einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsbestimmungen und/oder des Urheberrechts entstehen.

9. Gewährleistung und Haftung des Anbieters

Der Anbieter leistet für die vertragsgemäße Beschaffenheit des Lizenzmaterials Gewähr. Soweit nicht anders im Lizenz- und Pflegevertrag als Garantie bezeichnet, handelt es sich bei besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften des Lizenzmaterials nicht um Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne von § 443 BGB. Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf das Lizenzmaterial welches der Kunde geändert hat oder außerhalb der Produktspezifikationen, Auftragsbestätigung oder Lizenz- und Pflegevertrag beschriebenen Umgebungen einsetzt, es sei denn der Kunde weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel sind Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. Mängel sind unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

a) Der Anbieter haftet dafür, dass die Software den in der Spezifikation beschriebenen Funktionen auf der vorgegebenen Systemkonfiguration im Wesentlichen entspricht, und dass sie frei ist von Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder dem gewöhnlichen Zweck aufheben oder mindern. Für unerhebliche Abweichungen oder Minderungen haftet der Anbieter nicht. Nach ordnungsgemäßer Meldung von Mängeln ist der Anbieter zunächst berechtigt, die Mängel zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Nachlieferung beseitigen. Er ist ebenfalls berechtigt, gleichwertigen Ersatz zu liefern. Die Fehlerbeseitigung erfolgt durch die Verfügbarmachung von Daten oder Softwareständen die der Kunde installiert.

b) Von Mängel ausgeschlossen sind Fehler, die durch Dritte, durch andere Komponenten der EDV-Anlage (z.B. Hardware oder Netzwerk), Unfälle (z.B. Stromausfall oder Brand), höhere Gewalt, Fehlbedienung oder Veränderung der Software durch den Kunden verursacht werden. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit und Feststellbarkeit der Mängel.

c) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl bzw. gelingt es der Gesellschaft innerhalb angemessener Zeit nicht eine erhebliche Abweichung von der Spezifikation zu beseitigen oder zu umgehen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Lizenzgebühren verlangen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche jedoch auf höchstens 8% der Gesamtvergütung. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche auf entgangenen Gewinns, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter des Kunden sind ausgeschlossen.

d) Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann die Gesellschaft hinsichtlich des betroffenen Lizenzmaterials vom Vertrag zurücktreten. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Kosten für bereits in Anspruch genommene Dienstleistungen werden nicht erstattet.

e) Der Anbieter haftet nicht für Folgeschäden, die aus der Benutzung des Programms entstehen oder für Schäden, die durch Manipulationen an dem Programm selbst oder an den zugehörigen Daten entstehen. Der Anbieter haftet außerdem nicht für Folgeschäden, die aus der Unmöglichkeit der korrekten Nutzung des Programms entstehen. Die Haftung des Anbieters ist unabhängig vom Rechtsgrund auf die Höhe des Lizenzpreises beschränkt, maximal jedoch auf bis zu 25.000. Für Vermögensschäden ist die Haftung auf 10% des Lizenzpreises beschränkt, maximal jedoch auf insgesamt 25.000 Euro je Vertrag. Diese Einschränkungen gelten nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seite des Anbieters verursacht werden. Ansprüche aus entgangenem Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten sind ausgeschlossen. Ansprüche aus der Ziffer 9 verjähren in einem Jahr ab Kenntnis über die im Anspruch begründeten Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in 5 Jahren nach Überlassung des Lizenzmaterials. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

f) Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Datensicherung täglich zu erfolgen. Insbesondere hat der Kunde unmittelbar vor Maßnahmen, bei denen es zum Datenverlust kommen könnte (angekündigter Stromausfall, Einspielung von Updates, Service-CD's und Programmiererweiterungen), eine ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen.

g) Die Gesellschaft haftet in keinsten Weise falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version genutzt wurde. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt.

10. Einsatzbedingungen

Das Lizenzmaterial und/oder die Software ist für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen durch die Gesellschaft entwickelt worden. Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale bekannt; sie entsprechen den Bedürfnissen des Kunden. Spezifische Einsatzbedingungen des Kunden sind vorab schriftlich zu erklären und durch die Gesellschaft zu bestätigen. Soweit keine gesonderten Erklärungen schriftlich erfolgt sind, gelten die in der Produktinformation getroffenen Aussagen. Wird das Lizenzmaterial unter anderen als diesen Einsatzbedingungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

Die Gesellschaft ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Insbesondere stellt folgendes wichtige Gründe dar: (a) Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht dieses Vertrages und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung; (b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Einstellung der Zahlungen.

11. Prüfrecht

Der Gesellschaft wird vom Kunden ein Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote Zugriff eingeräumt. Der Kunde ist verpflichtet die Überprüfung im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Eine Überprüfung ist mindestens fünf Werktrage zuvor anzumelden. Sollte sich bei der Überprüfung ein Lizenzverstoß ergeben, so sind die Kosten der Prüfung vom Kunden zu tragen. Jeder Fall der Zuwiderhandlung

gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages verpflichtet den Kunden zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf Grundlage der gültigen Preisliste der Gesellschaft.

12. Datenschutz

Der Kunde sorgt dafür, dass der Gesellschaft alle relevanten, über die gesetzlichen Bedingungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes oder zur Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Sowohl die Gesellschaft als auch der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Anbieter und Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand und unter Fachleuten.

13. Sonstiges

a) Für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält, oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam (Salvatorische Klausel). Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

b) Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Weitere Vereinbarungen, die über diesen Vertrag hinausgehen, oder diesen Vertrag ganz oder in Teilen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf diesem Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden: die Anwendung des „Einheitlichen UN-Kaufrechts“ (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Rötz.